

Die bayerischen Saalforste im Lande Salzburg

Von *Martin Aicher*, Leogang

Wer, auf der Wanderschaft oder eine Autorast benutzend, etwas abseits der Hauptstraßen einmal in Leogang, St. Martin bei Lofer oder Unken durchs Dorf schlendert, dem kann unerwartet ein mit dem bayerischen Wappen gezieres Schild ins Auge fallen, auf dem zu lesen steht: „Bayer. Forstamt.“ Verdutzt fragt sich der Beschauer, ob hier vielleicht ein amtlicher Druckfehlerteufel sein Wesen getrieben oder ob vielleicht gar diesmal ohne jedes Aufsehen eine bayerische Annexion stattgefunden habe. Nein, es hat alles seine Richtigkeit, und zwar aufgrund des ältesten noch gültigen europäischen Staatsvertrages, der sog. Salinenkonvention von 1829. Damit wurden dem Bayer. Staat die Waldungen dreier Forstämter mit einer Fläche von nahezu 20 000 ha „für ewige Zeiten“ überantwortet, während Österreich das Recht eingeräumt bleibt, unterirdisch auf bayerischem Boden im Berchtesgadener Raum Salz zu gewinnen. So ist es zu erklären, daß noch heute bayerische Forstleute bayerisches Waldeigentum auf österreichischem Staatsgebiet im nordwestlichen Teil des Landes Salzburg bewirtschaften und betreuen. Wie es im einzelnen dazu kam und wie die geschichtliche Entwicklung sich vollzog, schildert die nachstehende, vom Leiter des Forstamtes Leogang verfaßte Darstellung.

Dort, wo sich das Salzburger Land wie ein Keil zwischen Tirol und Bayern drängt, im Raume Lofer—Saalfelden etwa, liegt eine liebenswerte Landschaft, das Pinzgauer Saalachtal. Und wer von Bad Reichenhall oder von der Autobahnausfahrt Siegsdorf kommend über den Steinpaß in diese Gegend einreist, wird sich zuweilen wundern, in Unken, St. Martin und Leogang bayerische Forstämter zu finden. Kommt man ins Gespräch über die Forstleute, dann reden die Einheimischen von den „Boarischen“ und die Kollegen der österreichischen Bundesforste werden heute noch vielfach die „Kaiserlichen“ genannt.

Diese Waldungen des Freistaates Bayern im Land Salzburg werden allgemein als Saalforste bezeichnet. Wie es zu diesem Besitz kam, soll nun in Kürze dargelegt werden.

Als Saalforste kann man heute jene Waldungen im Lande Salzburg bezeichnen, die seit frühester Zeit mit den übrigen Salinenwaldungen für das Reichenhaller Sudwesen genutzt und mit der Salinenkonvention vom 18. März 1829 endgültig und unwiderruflich der Krone Bayerns übereignet wurden. Ihre Geschichte ist somit eng mit der Entwicklung des Pinzgaues und den Salzwerken in Reichenhall verbunden.

Holz war früher das einzige Brennmaterial für die Sudstätten. Diese konnten daher nur insoweit betrieben werden, wenn Holz in großen Mengen womöglich auf dem günstigen Wasserweg beizubringen war. Die ausgedehnten Waldungen des Pinzgaues im Einzugsgebiet der Saalach samt den Seitenbächen brachten diese Voraussetzungen mit.

Etwa ab der Mitte des 6. Jahrhunderts unterstand der gesamte Pinzgau als Folge der bayerischen Besiedlung erst den Agilolfingern, sodann den Karolingern, schließlich den bayerischen Stammesherrzögen und kam nach den Verträgen von 1219 und 1228 an das Erzbistum Salzburg. Die uralte Waldnutzung im Pinzgau für das Sudwesen in Reichenhall blieb aber auch nach 1228 bestehen. So wurde die Trift aus dem Leoganger Tal erst 1898 eingestellt, aus den Räumen St. Martin und Unken ist noch bis zum Jahre 1911 bzw. 1913 getriftet worden. Anlaß für die Einstellung der Trift war der Ausbau des Saalachkraftwerkes im Süden von Reichenhall und in der Folge der Abbau des Holzrechens.

In den Jahren 1527 und 1529 kommt es zwischen Salzburg und Bayern zu umfassenden Verträgen über die Widmung der Salinenwaldungen. Die Holznutzung sowie die Trift bleiben nach wie vor der Saline Reichenhall vorbehalten. Der Vertrag von 1529 sowie ein Waldbuch vom gleichen Jahr enthalten bereits wesentliche Bestimmungen der 300 Jahre später abgeschlossenen Salinenkonvention vom Jahre 1829 und beschreiben somit erstmals die Saalforste.

Nach der wechselvollen Geschichte Salzburgs in der Zeit der napoleonischen Kriege wird zur Regelung des Besitzstandes sowie der Rechtsverhältnisse in den Saalforsten wie im beiderseitigen Salinenwesen überhaupt im Münchener Traktate vom 4. April 1816 eine besondere Konvention vorbehalten. Diese kommt am 18. März 1829 zustande und ist seither unter dem Namen Salinenkonvention bekannt.

Österreich erkennt hierin die Saalforste als unwiderrufliches Eigentum der Krone Bayerns an. Dieses Eigentum wird für alle Zeiten mit zahlreichen staatsrechtlich verankerten Freistellungen und Privilegien ausgestattet. Die Eigentumsanerkennung bezieht sich jedoch nur noch auf den heutigen Umfang der Saalforste. Große Teile der ursprünglichen Salinenwaldungen, wie zum Beispiel im Glemmtal, im Urslautal und in Leogang sowie im unteren Pinzgau bleiben bei Österreich. Die Salinenwaldungen wurden sohin in österreichische und bayerische geteilt. Bei den österreichischen Waldungen geriet diese Bezeichnung rasch in Vergessenheit, so daß man schon bald unter „Saalforste“ nur noch den bayerischen Besitz verstand.

Die wichtigsten Punkte der Konvention von 1829 dürfen hier kurz angeführt werden. Grundlegend bestimmt Artikel III:

„Die königl. Bayerische Regierung wird die im Art. I und II verzeichneten Waldungen nach den im Art. VII näher bestimmten Grenzen, jedoch mit Ausnahme der darin befindlichen, den Untertanen verbleibenden oder ihnen durch gegenwärtige Konvention zugewiesenen Güter, Ehealpen, Eheblößen, Mäher und Etzen als volles unwiderrufliches Grundeigentum und für ewige Zeiten steuer- und abgabenfrei, jedoch unter der k.k. österreichischen Souveränität besitzen.“

Weiters ist die k. bayerische Regierung berechtigt,

„den nachhaltigen Holzertrag ihrer sämtlichen Saalforste ohne Ausnahme irgendeiner Holzgattung zu fällen, zu ihren Salinen Reichenhall, Traunstein, Berchtesgaden oder zu anderen Werken auszutriften oder auszuführen, das Holz insoferne es an diesen Werken entbehrlich oder nicht verwendbar ist, auf dem Stocke zu verkaufen, oder auf andere Art zu verwenden, wie auch alle Forstnebenprodukte zu benützen und zu verwerten, ohne davon Stockgeld, Forstzins, oder wie immer Namen führende Abgaben an die k.k. österreichische Regierung zu entrichten.“

Die k. bayerische Regierung übernimmt ihrerseits die Verpflichtung, den österreichischen Untertanen, die bisher hinsichtlich ihrer Holzbezüge „an die Saalforste angewiesen“ waren, ihren Holzbedarf weiterhin in den treffenden Salinenwaldungen auszeigen zu lassen, soweit dieser Bedarf nicht durch den Ertrag von eigenen Wäldern, Hofsachen und Freigelaken und Freiwaldungen nachhaltig gedeckt ist. Ferner wird die Weideausübung den hiezu berechtigten Gütern und Alpen in der Ausführung und Weise unentgeltlich gestattet, welches sie wohl hergebracht haben und sich mit dem Zweck und der Regelung des Waldbestandes verträgt.

Sodann sind Richtlinien für die Regelung der Einforstungsrechte festgelegt und es wird bestimmt, in welcher Weise zukünftige Differenzen und Zwistigkeiten, sogenannte „Irrungen“, bereinigt werden sollen.

Im Vollzuge der Konvention wurden alsbald die Eigentumsverhältnisse und Grenzen der Saalforste wie auch die den Eingeforsteten zustehenden Holzbezugs- und Weiderechte genau festgestellt. Diese Arbeiten führte in den Jahren 1830 bis 1832 eine aus Abgeordneten beider Regierungen zusammengesetzte Kommission aus. Die von ihr errich-

teten Kataster, Eichbriefe und Einforstungsliquidationsprotokolle sind noch in Rechtskraft und Wirksamkeit. Es war die erste Regulierung von Einforstungsrechten, die nach der Säkularisation des Erzstiftes Salzburg stattgefunden hat; sie wird auch heute noch als für die damalige Zeit vorbildlich erachtet.

In den Jahren 1832 bis 1834 wurden auch die Flächen der Saalforste in Detailplänen erfaßt und die Waldungen gegliedert in solche im „Leogangthal“, „links der Saale“ (Saalach) und „rechts der Saale“, im „Unkener Hauptthal“ und „Unkener Heuthal“. Insgesamt wurden 67 Distrikte gebildet, die bis heute unverändert bestehen blieben.

Ein Abschnitt der Konvention regelt die Verhältnisse des Salzbergbaues im Dürrnberg auf bayerischem Gebiet sowie die Deckung des Grubenholzbedarfes aus den sogenannten Achtforstwaldungen in Berchtesgaden.

Zur Zeit des Abschlusses der Salinenkonvention im Jahre 1829 umfassen die Saalforste ein Gebiet von ca. 18 400 ha. Zur Deckung des Holzbedarfes wurden den Eingeforsteten Bezugsmengen von jährlich rund 13 500 fm Nutz- und Brennholz zuerkannt. Es handelte sich um limitierte Gebühren, also Höchstmengen, die der Berechtigte im Rahmen der seinem Gut zustehenden Jahresgebühren und entsprechend seinem nachgewiesenen Bedarf beziehen konnte. An Weiderechten wurden insgesamt 478 Gräser für Pferde, 9 373 Gräser für Rinder, 2 461 Gräser für Schafe, 715 Gräser für Ziegen und 273 für Schweine eingeräumt. Dies entspricht einer Gesamtweidebelastung von ungefähr 11 000 Rindergräsern.

Nach einem königlich-bayerischen Dekret vom 1. August 1829 werden die Revierförstereien Unkenthal, Saalachthal und Leogangthal gebildet, die dem „königlich-bayerischen Forstamt der Saalforste auf k. und k. österreichischem Gebiet“ mit dem Sitz in Grubhof unterstellt sind. Die Lokalverwaltung war zwar diesem Forstamt übertragen, es verbleibt dennoch unter der Aufsicht des Hauptsalzamtes Reichenhall und unter der oberen Leitung der „königlich-bayerischen Bergwerks- und Salinenadministration“.

1868 wird das „Forstamt der Saalforste“ aufgelöst und sämtliche Reviere dem Forstamt Reichenhall unterstellt. Im gleichen Jahre gehen die Saalforste von den bayerischen Salinen ohne Entschädigung auf das Forstärar über. Im Rahmen der Reorganisation der bayerischen Staatsforstverwaltung im Jahre 1885 werden die bisherigen Saalforstreviere zu Forstämtern neuerer Ordnung, zu königlich-bayerischen Forstämtern auf k. und k. österreichischem Gebiet.

Während der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich wird die Salinenkonvention von beiden Seiten voll respektiert, wohl Dank der einmaligen Zusammenarbeit der mit der Behandlung von Saalforstangelegenheiten betrauten salzburgischen und bayerischen Stellen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg kommen die drei bayerischen Saalforstämter zunächst unter österreichische Treuhandverwaltung. „Der Staatsbürger“, eine österreichische Schrift für Rechtsschutz und Grundfreiheiten der Person stellt dazu fest:

„Anfang August 1946, also erst im zweiten Jahre der Besetzung, wurden auch die Saalforste von der amerikanischen Besatzungsmacht als Deutsches Eigentum beschlagnahmt

und unter österreichische Treuhänderschaft gestellt. Es ist wohl als sicher anzunehmen, daß sich die Besatzungsmacht dabei nicht bewußt war, in einen in Kraft stehenden Staatsvertrag einzugreifen. Die Beschlagnahme brachte vereinzelte Verfügungen der Zentralbehörden, die mit den Bestimmungen der Konvention nicht in Einklang zu bringen und darnach als „Irrungen“ anzusehen waren. Dazu gehörte vor allem das Verbot der Holzausfuhr, das zwar der heimischen Sägeindustrie zugute kam, aber dem vorerwähnten Art. XII des ersten Konventionsabschnittes widersprach. Das Amt der Landesregierung hat sich insofern von solchen Maßnahmen distanziert, als es im übrigen selbst alle Konventionsbestimmungen genau beobachtete, die auch von bayerischer Seite peinlichst eingehalten wurden.“

Im Jahre 1951 tauchten in Salzburg Bestrebungen auf, die Salinenkonvention zu novellieren und den seit 1829 geänderten Verhältnissen anzupassen. Dieser Wunsch war nicht neu. Schon bald nach dem Ersten Weltkrieg und später in den Jahren 1936 und 1937 brachten die Eingeforsteten verschiedene Anträge und Bitten an die Landesregierung in Salzburg. Während nahezu alle Holzbezugsrechte im Land Salzburg nach dem kaiserlichen Patent vom 5. Juli 1853 bereits reguliert (fixiert) waren, handelte es sich bei den Holzbezügen aus den Saalforsten immer noch um nach oben limitierte Bedarfsrechte, über die der Berechtigte nicht frei verfügen durfte.

Erste Kontakte im Jahre 1951 und weitere Gespräche darnach brachten schließlich die grundsätzliche Bereitschaft Bayerns zu einer Novellierung unter dem unabdingbaren Vorbehalt, daß der Staatsvertrag ohne Einschränkung bestehen bleibt. Vorverhandlungen fanden sodann im Jahre 1954 in München und Salzburg statt. Zu konkreten Ergebnissen kam es jedoch noch nicht, wohl auch deshalb, weil Österreich zu dieser Zeit noch keinen Staatsvertrag hatte und in der Handlungsfreiheit eingeschränkt war.

Der damalige bayerische Landwirtschaftsminister Prof. Dr. Baumgartner brachte im Jahre 1956 die Salinenkonvention in Wien zur Sprache. Eine österreichisch-bayerische Delegation verhandelte daraufhin nach entsprechenden Vorarbeiten auf beiden Seiten im Oktober 1956 in München und ab Februar 1957 in Wien über eine Novellierung der Konvention.

„Vom Wunsche geleitet, die durch das Münchener Traktat vom 14. April 1816 und durch die Konvention zwischen Bayern und Österreich über die beiderseitigen Salinenverhältnisse vom 18. März 1829 geregelten Angelegenheiten den geänderten Verhältnissen anzupassen“, wurde am 25. März 1957 das „Abkommen zwischen dem Freistaat Bayern und der Republik Österreich über die Anwendung der Salinenkonvention“ in München feierlich unterzeichnet.

Die Salinenkonvention in der Fassung des Abkommens vom 25. März 1957 hält an den bisherigen Vereinbarungen und wohlerworbenen Rechten grundsätzlich fest. Sie besteht aus drei Abschnitten: die Saalforste, das Jagdrevier Falleck und der Salzbergbau im Dürrenberg. Des weiteren sind behandelt die Salzabgabe an den Freistaat Bayern, abgabenrechtliche Bestimmungen sowie Vereinbarungen über Verwaltungsverfahren. Artikel 1 Abs. 1 des ersten Abschnittes lautet:

„Dem Freistaat Bayern verbleibt das unwiderrufliche Eigentum an den in den nachstehenden Grundbucheinlagen des Bezirksgerichtes Saalfelden im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens von 1957 eingetragenen Grundstücken.“

Anschließend sind die Liegenschaften aufgeführt, die zum Bestand der Konvention zählen.

Als wesentliche Neuerungen müssen erwähnt werden die Einschränkung der Holzausfuhr, die Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften, insbesondere des Agrar-, Forst- und Jagdrecht auf dem Gebiet der Saalforste, der finanziell schwerwiegende Wegfall der Steuerfreiheit und sodann die Erweiterung des Grubenfeldes am Dürrnberg.

Der Salzabbau am Dürrnberg steht in keinem ursächlichen Zusammenhang mit den Saalforsten. Er bedurfte zur Zeit des Abschlusses der Salinenkonvention im Jahre 1829 ebenso einer vertraglichen Regelung wie die Rechtsverhältnisse in den Saalforsten. Nachdem in beiden Fällen das Königreich Bayern Vertragspartner war, wurden beide Komplexe in einem Staatsvertrag geregelt. Daraus mag zuweilen die irrtümliche Meinung entstanden sein, Österreich gab Holz für bayerisches Salz.

Hinsichtlich der Verwaltung der Saalforste wurde in Artikel 12 vereinbart:

„Der Freistaat Bayern verwaltet die in Art. 1 Abs. 1 angeführten Grundstücke durch Forstämter mit dem Sitz in Leogang, St. Martin bei Lofer und Unken. Diese Forstämter sind im öffentlichen Leben den Forstverwaltungen der Österreichischen Bundesforste gleichgestellt. . . . Sie sind berechtigt, auch im Verkehr mit den österreichischen Behörden ihr Dienstsigel zu führen. Die Forstbeamten können Ihre Dienstuniform tragen.“

Die Forstämter unterstehen der Oberforstdirektion in München, forstpolitische Aufsichtsbehörde ist die Bezirkshauptmannschaft in Zell am See.

Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Saalforste wird durch bayerische Forstbeamte vollzogen. Die Angestellten und Berufsjäger sind österreichische Staatsbürger. Zur Holzarbeit sind ausschließlich Einheimische eingestellt. Letztere werden nach dem Kollektivvertrag der Österreichischen Bundesforste bezahlt, die Beamten und Angestellten nach bayerischen Besoldungs- bzw. Vergütungsregelungen.

Die Forstämter sind mit einer Amtskasse ausgestattet. In diese fließen alle Einnahmen und die Ausgaben werden ebenfalls daraus bestritten. Am Jahresende wird mit den bayerischen Kassen abgerechnet.

Die bei der Behandlung der Einforstungen künftig anzuwendenden Grundsätze stellen den umfassendsten Teil der novellierten Konvention dar. Die Holzbezugsrechte werden darnach mit Wirkung vom 1. Januar 1957 reguliert (fixiert) und die Eingeforsteten den übrigen Berechtigten gleichgestellt. Annähernd 1 000 Forstrechtskataster wurden inzwischen bereinigt und rund 800 Regulierungsurkunden ausgestellt. Holzrechte im Werte von nahezu 7 Millionen öS kamen einvernehmlich zur Ablösung. Es darf wohl als Beweis für die gute Zusammenarbeit der beteiligten salzburgischen und bayerischen Stellen gewertet werden, daß in allen Fällen eine gütliche Lösung gefunden wurde.

Die bayerischen Saalforste stellen seit eh und je einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor im Pinzgau dar. Ihre Fläche umfaßt derzeit 18 500 ha. Sie hat sich seit 1829, abgesehen von kleineren Zukäufen, nicht wesentlich geändert. Der Freistaat Bayern ist somit einer der größten Waldbesitzer im Land Salzburg. Derzeit beträgt der Jahreseinschlag knapp 40 000 fm. Nahezu 100 Familien leben von der Arbeit in den Saalforsten. Zusätzlich finden Bauern oder Kleinlandwirte beim Holzeinschlag und bei der Bringung einen willkommenen Nebenerwerb.

Die heimische Holzindustrie beschäftigt zahlreiche Arbeiter bei der Be- und Verarbeitung bayerischen Holzes. Umfangreiche Investitionen, wie etwa der Straßenbau oder die Errichtung von Gebäuden, bringen Unternehmern, Betrieben und Handwerkern zusätzliche Aufträge. Durch Rechtholzabgaben in Höhe von jährlich 6000 fm wird ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Existenz vieler Bergbauern geleistet. Almen werden zusammen mit Forststraßen erschlossen und an zahlreichen Güter- bzw. Wegegemeinschaften sind die bayerischen Forstämter finanziell oft nicht unerheblich beteiligt.

Auch zur Erholung der Bevölkerung sowie zur Förderung des Fremdenverkehrs leisten die Saalforste ihren Beitrag. Die Verkehrsvereine errichten oder unterhalten in den Forstamtsbereichen ausgedehnte Wanderwege, Langlaufloipen oder Eisbahnen. Und die Skifahrer aus dem bayerischen Grenzraum ahnen kaum, daß sie sich bei einer Abfahrt vom „Asitz“ auf bayerischem Boden vergnügen und erholen oder dort ihren „Spitzelsalat“ hinterlassen.

Es ist selbstverständlich, daß auch der Natur- und Landschaftsschutz gepflegt wird. Schon vor Jahren, noch bevor es anderswo zur Mode wurde, sind Schutzgebiete errichtet worden, so im Steinernen Meer der Raum zwischen Seehorn und Großem Hundstod, das Gebiet um den Diesbachsee sowie im Buchweißbach oder das Naturwaldreservat Mitterkaser, ein Talkessel mit typischen Fichten-, Lärchen-, Zirben- und Latschenbeständen im Übergang zur Waldgrenze.

Ebenfalls im Bereich der Saalforste liegen die Naturdenkmäler Seisenbergklamm bei Weißbach, die Vorderkaserklamm in den Loferer Steinbergen sowie die zu den größten Wasserhöhlen Österreichs zählende Lamprechtsofenlochhöhle in den Leoganger Steinbergen oder eine Naturklause in Unken, die erst vor kurzem in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt wurde.

Ein Großteil der Forstbeamten und Berufsjäger in den Saalforsten hat sich nach entsprechender Schulung als vereidigte Naturschutzwache zur Verfügung gestellt.

Der damalige österreichische Außenminister Dr. h. c. Figl würdigte beim feierlichen Unterzeichnungsakt in München am 25. März 1957 die Salinenkonvention als ältesten noch gültigen Staatsvertrag in Europa. Am 18. März 1979 wird diese Konvention 150 Jahre alt. Dieser seltene Geburtstag sei vom Wunsche begleitet, die Saalforste mögen weiterhin ein verbindendes Element zwischen Salzburg und Bayern bleiben.

Literaturverzeichnis

- B ü l o w , Dr. Götz von, Oberforstmeister: Die Sudwälder von Reichenhall.
Mitteilungen aus der Staatsforstverwaltung Bayerns, 33. Heft, München 1963.
- G r a s b e r g e r , Dr. Karl, w. Hofrat: Die Salzburger Wald- und Weidenutzungsrechte. Salzburger Landwirtschaftskammer 1947 und 1957.
- K o l l e r , Engelbert, Direktor: Forstgeschichte des Landes Salzburg. Verlag der Salzburger Druckerei, 1975.
- K r o c z e k , Dr. Hans, w. Hofrat: Die Saalforste und die Salinenkonvention, eine rechtshistorische Studie zum ältesten Staatsvertrag (1957).
- „D e r S t a a t s b ü r g e r“: Schrift für Rechtsschutz und Grundfreiheiten der Person.
Beilage zu den „Salzburger Nachrichten“ vom 2. April 1957.
- Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, Jahrgang 1958, 56. Stück.
- Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 16/1958.
- Protokolle und Aufzeichnungen über Verhandlungen in der Zeit vom Jahre 1953 bis heute, an denen der Verfasser teilgenommen hat.

BAD REICHENHALL

BERCHTESGADEN



Gerasterte Flächen = Saalforste

Kartengrundlage: Topographische Übersichtskarte 1:200 000, Blätter CC 7134, 7142, 7934, 7942, 8734, 8742.

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayer. Landesvermessungsamtes München Nr. 1554/77

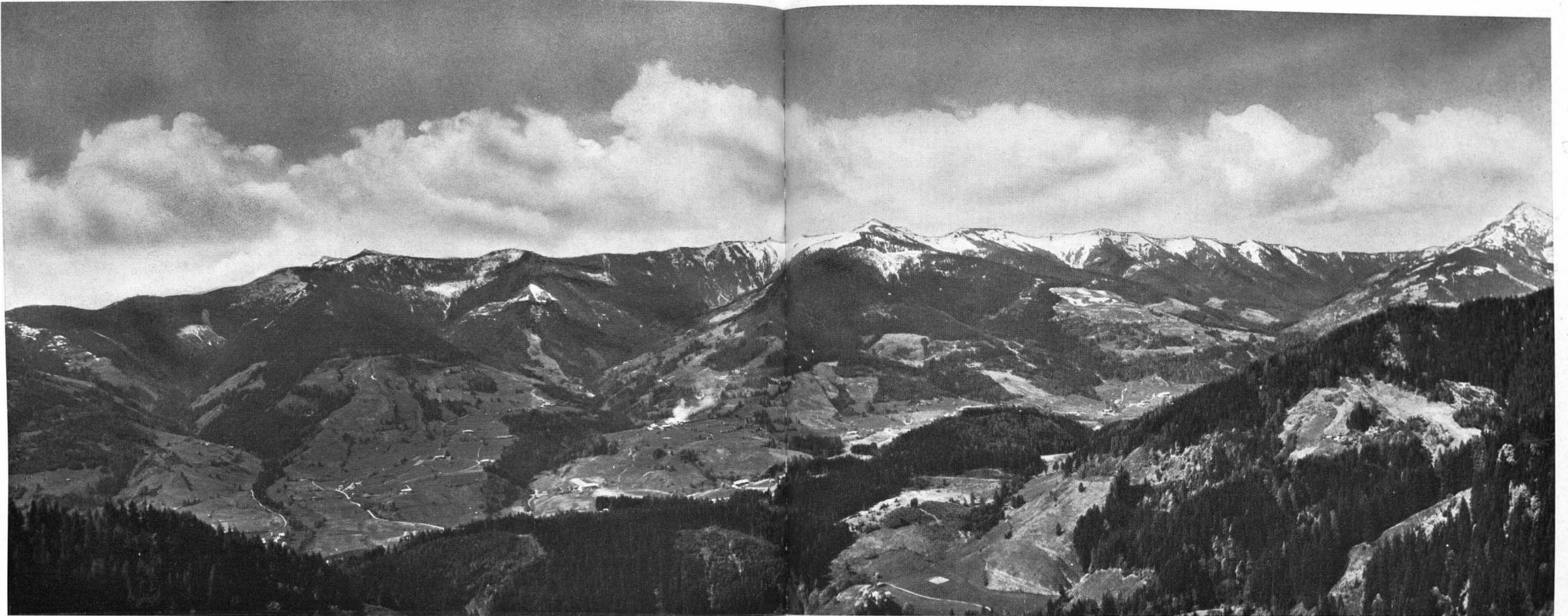


Abb. 1 Der „Bayerische Wald“ in Leogang.



Abb. 2 Birnhorn — Leoganger Steinberge.



Abb. 3 Von Oedenbacheben zum Sonntagshorn (Bayer. Forstamt Unken).

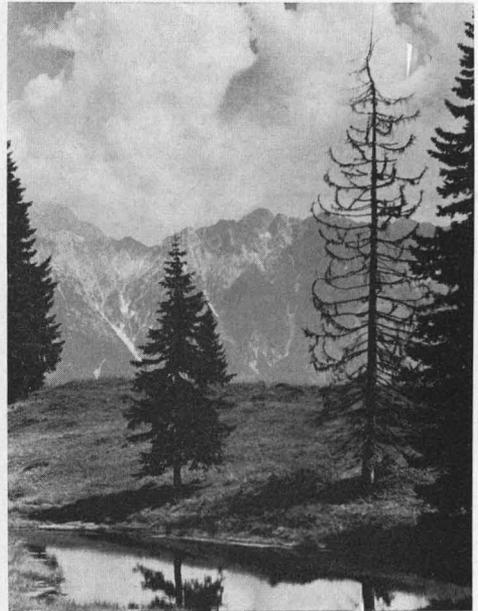


Abb. 4 Auf der Durchenalm (Bayer. Forstamt Leogang).



Abb. 5 Alter Wald im Bayer. Forstamt Unken (Distrikt Brunnbach) mit Blick auf das Dürrenbachhorn (über der bayer. Winklmoosalm).

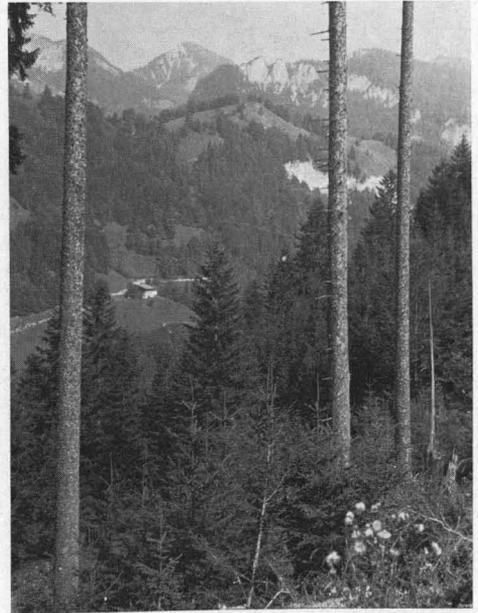


Abb. 6 Aus dem Bayer. Forstamt Unken Blick zum Sonntagshorn.



Abb. 7 Blick ins Leoganger Tal, im Hintergrund das Steinerne Meer.

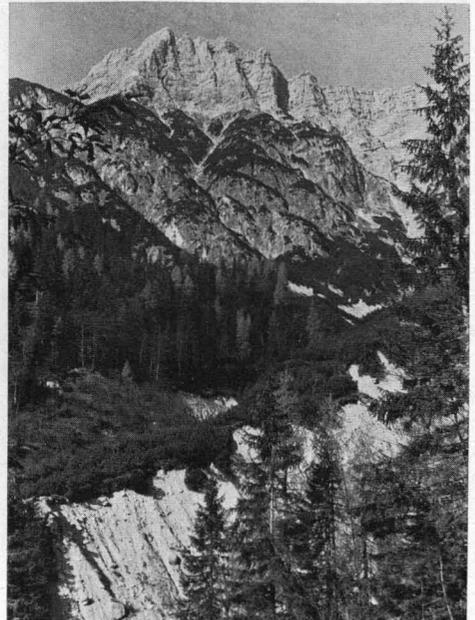


Abb. 8/9 Im Landschaftsschutzgebiet „Buchweißbach“.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch des Vereins zum Schutz der Bergwelt](#)

Jahr/Year: 1977

Band/Volume: [42_1977](#)

Autor(en)/Author(s): Aicher Martin

Artikel/Article: [Die bayerischen Saalforste im Lande Salzburg 271-284](#)